

## **NSG-HA 25 – Saupark**

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 6 vom 20.03.1954

Hinweis: I. Änd.VO vom 20.12.85, II. Änd.VO vom 09.11.92

**Verordnung über das Naturschutzgebiet  
Saupark, Landkreis Springe und  
Hameln-Pyrmont vom 09.03.1954  
(Abl. RB Han., S. 49), zuletzt geändert  
durch die II. Änderungsverordnung  
vom 09.11.1992 (Abl. RB Han. S. 815)**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1, 5 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die im Eigentum des Landes Niedersachsen (Forstverwaltung) stehenden Grundstücke des "Forstamtes Saupark" bei Springe bestehend aus:  
den Revierförstereien:  
Mühlenbrink  
Jägerhaus im Landkreis Springe  
Altenhagen I  
und Brüninghausen im Landkreis Hameln-Pyrmont  
sowie die "Wedemeyersche Forst", westlich der Straße Forsthaus Jägerhaus-Dörpe, im Landkreis Springe, werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

a) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 2.579,7927 ha und umfaßt

im Landkreis Springe = 1.756,7511 ha Forstamt Saupark  
im Landkreis Hameln-Pyrmont = 686,8316 ha Forstamt Saupark  
im Landkreis Springe = 136,21 ha Wedemeyersche Forst

(Hinweis: Durch 2 Änderungsverordnungen wurde das Schutzgebiet um ca. 135 ha verkleinert.)

b) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte (rot) eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Niedersächsischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Benthe, bei der höheren Naturschutzbehörde in Hannover und den unteren Naturschutzbehörden in Springe und Hameln.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- c) das Einbringen von Pflanzen oder Tieren;
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen, Zelte aufzuschlagen;
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschl. der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- f) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

#### § 4

- a) Unberührt von den Bestimmungen des § 3 bleiben forstliche, bergbauliche, jagdliche, gärtnerische, landwirtschaftliche und fischereiliche Maßnahmen und Nutzungen, einschließlich das Sammeln von Beeren und Pilzen (außerhalb der durch Kulturgatter und Horden wilddicht eingezäunten Kulturen);
- b) die bestehenden, rezeßmäßig oder grundbuchmäßig festgelegten Berechtigungen über Raff- und Leseholz und Tongewinnung werden durch diese Verordnung nicht berührt, desgleichen nicht das Recht der Gemeinde Alvesrode auf Benutzung des Kommunikationsweges von Mühlenbrink nach Jägerhaus.  
In besonderen Fällen können Ausnahmen von Vorschriften im § 3 von mir genehmigt werden.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt Hannover in Kraft.  
Hannover, den 9. März 1954.

Der Regierungspräsident  
als höhere Naturschutzbehörde

## **NSG-HA 25 - Änderungsverordnung – Saupark**

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 20.03.1954, S. 49

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet "Saupark"  
vom 09. März 1954  
ABl. RB. Han. v. 20. 03. 1954, S. 49)  
vom 20. Dezember 1985**

Auf Grund der §§ 24, 30 und 71 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. 1981. S. 31), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. 1983, S. 281) wird verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Verordnung wird in folgenden Bereichen geändert:

1. Südlich und südöstlich des Kreiskrankenhauses Springe.
2. Im Bereich des Jagdschlusses.
3. Im Bereich des Wisentgeheges.
4. Im Bereich des Forsthauses Morgenruhe.

§ 2

Die neue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus den mit dieser Verordnung veröffentlichten Ausschnitten aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Durch die Neuabgrenzung werden rund 100 ha aus dem Naturschutzgebiet entlassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 1985  
507-22223/HA 25

Bezirksregierung Hannover  
Im Auftrage  
Meyer  
(Abteilungsdirektor)

## **NSG-HA 25 - II. Änderungsverordnung – Saupark**

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 25.11.1992/Nr. 26

**II. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Saupark“  
in den Landkreisen Hannover und Hameln-Pyrmont  
vom 19.03.1954  
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1954/  
Nr. 6 vom 20.3.1954, Seite 49),  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.1985  
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1986/  
Nr. 2 vom 29.01.1986, Seite 24) vom 9.11.1992**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02. Juli 1990 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235) wird verordnet:

§ 1

Änderung des Naturschutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet "Saupark" wird um ca. 35 ha verkleinert; die Unterschutzstellung wird aufgehoben für eine Fläche unmittelbar südlich des Wisentgeheges (Abt.76 der Revierförsterei Mühlenbrink im Forstamt Saupark).
- (2) Der geänderte Bereich ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Die neue Grenze ist dort durch eine Reihe von Punkten dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punkte von außen berührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Hannover in Kraft.

Hannover, den 9.11.1992  
507-22 222 HA 25  
Hannover

Bezirksregierung  
Im Auftrage  
Waldhoff  
Abteilungsleiter